

# **Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Teichland/Gatojce.
- (2) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude können im Rahmen dieser Satzung benutzt werden. Dabei ist die Nutzung der Sanitärgebäude auf die Bereiche der WCs, der Duschräume sowie der Umkleieräume begrenzt. Die Nutzung weiterer Räumlichkeiten kann individuell vereinbart werden.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie regelt außerdem die Erhebung der Entgelte für die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude.

## **§ 2**

### **Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude**

- (1) Die Überlassung der Sportplätze sowie der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten in den zugehörigen Sanitärgebäuden erfolgt durch die Gemeinde Teichland/Gatojce aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Anträge bzw. Anfragen zur Nutzung sind an den/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce zu richten.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Nutzung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude besteht nicht.
- (3) Die Benutzenden müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Nutzungsvertrag abschließen.
- (4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes und der festgelegten Kautions zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Sportplatzflächen.

## **§ 3**

### **Benutzerkreis**

Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude stehen der Gemeindevertretung, ortsansässigen Vereinen sowie anderen privaten Benutzenden zur Verfügung, sofern die

vorgesehenen Nutzungen dem Charakter der Sportanlagen entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

#### § 4

#### Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt ist von den Benutzenden bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.

(3) Die Gemeinde Teichland/Gatojce ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und Umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben. Diese kommt wieder zur vollständigen Auszahlung, wenn die Benutzenden die überlassenen Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude ohne Beanstandungen an die Gemeinde Teichland/Gatojce zurückgeben.

#### § 5

#### Höhe des Benutzungsentgeltes

(1) Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- |    |   |                                  |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | Nutzungen in Trägerschaft der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Sportgruppen, Kinder, Jugend und Senioren:  | entgeltfrei                      |
| 2. | Nutzungen in Trägerschaft von Sportvereinen / Sportgruppen und dergleichen:<br>Bereich Kinder und Jugend:<br>-pro Trainingseinheit (bis max. 2 Stunden) einschl. Nutzung Sanitär (WC):            | 15,00 EUR                        |
|    | Bereich Erwachsene:<br>-pro Trainingseinheit (bis max. 2 Stunden) einschl. Nutzung Sanitär (WC und Dusche) sowie Umkleide:  | 25,00 EUR                        |
| 3. | Nutzungen in Trägerschaft von Verbänden, Parteien und dergleichen sowie von Privatpersonen<br>Neuendorf (Sanitär, Sportplatz und Freiflächen)<br>Bärenbrück (Sanitär, Sportplatz und Freiflächen) | 500,00 EUR/Tag<br>300,00 EUR/Tag |

Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Die Entscheidung über eine kostenfreie Nutzung wird im Einvernehmen mit dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo und dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce getroffen.

#### § 6

#### Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude können von 10:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Benutzenden haben die überlassenen Räumlichkeiten und Freiflächen vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde Teichland/Gatojce zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch die Benutzenden erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

## **§ 7 Pflichten der Benutzenden**

(1) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude sind von allen Benutzenden entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Alle Benutzenden sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Teichland/Gatojce vor Schaden zu bewahren.

(2) Bei einer gewerblichen Nutzung müssen die Benutzenden alle die mit dem jeweiligen Gewerbe und der Nutzung im Zusammenhang stehenden Genehmigungen und Nachweise einholen.

(3) **Zugänglichkeit / Schlüssel ?**

## **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch den/die Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo bzw. einer von ihm/ihr beauftragten Person gegenüber den Benutzenden ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 9 Folgen von Zuwiderhandeln**

Benutzende und Gruppen von Benutzenden, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Haftung**

(1) Das Betreten der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Alle Benutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Teichland/Gatojce oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie, insbesondere alle Benutzenden, stellen die Gemeinde Teichland/Gatojce von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch Benutzende, deren Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und der Gleichen verursacht werden, haften die Benutzenden. Den Benutzenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Teichland/Gatojce entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo / Gebäudemanagement zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde Teichland/Gatojce oder das Amt Peitz/Picnjo nicht.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

ENTWURF